

16. Änderungssatzung vom 04.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **15.11.2018** folgende **16. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2019 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):

	Neu	nachrichtlich
a. 60 l	111,00 €	111,00 €
b. 80 l	148,00 €	148,00 €
c. 120 l	222,00 €	221,00 €
d. 240 l	444,00 €	443,00 €
e. 770 l	1.425,00 €	1.421,00 €
f. 1100 l	2.036,00 €	2.030,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g. 770 l	2.851,00 €	2.842,00 €
h. 1100 l	4.073,00 €	4.060,00 €

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **22,62 %** (21,48 %).

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **1,51 %** (7,81 %).

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | | | |
|----|--|----------------|-----------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall | 22,62 % | (21,48%) |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 21,11 % | (13,67 %) |

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt

0,46 € (0,42 €).

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | | |
|----|-----------|-----------------|------------|
| a) | 120 Liter | 55,20 € | (50,40 €) |
| b) | 240 Liter | 110,40 € | (100,80 €) |

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **16.** Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 04.12.2018

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand